

fielichNEWS

Ausgabe 7/2022

Geschätzte Leser*innen unserer fielichNEWS!

Wir leben in schwierigen Zeiten und so bleibt es spannend, welche Maßnahmen zur Konjunkturbelebung, Abfederung der Teuerung und welche Unterstützungen bei den exorbitant gestiegenen Energiekosten für welchen Empfängerkreis seitens der Regierung beschlossen werden. In dieser Ausgabe finden Sie Details zum Energiekostenzuschuss sowie die SV-Werte für 2023.

Gerne stehen wir für Rückfragen und Ihre individuelle Beratung zur Verfügung.

Ihr fielichTEAM

Inhalt

1	ENDE DER KALTEN PROGRESSION AB 2023 IST FIX	1
2	WEITERE DETAILS ZUM ENERGIEKOSTENZUSCHUSS:	2
3	MIETEN – NEUERLICHE ERHÖHUNG MIT 1. NOVEMBER 2022	4
4	DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2023	4
5	PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR DIE EIGENVERSORGUNG.....	5

1 Ende der kalten Progression ab 2023 ist fix

Dies führt zu einer automatischen Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente bei der Einkommensbesteuerung ab 2023. Beim Einkommensteuertarif wurden die beiden untersten Tarifstufen um 6,3% erhöht, die restlichen um 3,47% (das sind zwei Drittel der Inflationsrate zwischen Juli 2021 und Juni 2022). Die Einkommensteuer beträgt ab 1.1.2023 daher für Einkommensteile:

2022		2023	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.000	0%	für die ersten € 11.693	0%
€ 11.000 bis € 18.000	20%	€ 11.693 bis € 19.134	20%
€ 18.000 bis € 31.000	32,5%	€ 19.134 bis € 32.075	30%
€ 31.000 bis € 60.000	42%	€ 32.075 bis € 62.080	41%
€ 60.000 bis € 90.000	48%	€ 62.080 bis € 93.120	48%
€ 90.000 bis 1 Mio.	50%	€ 93.120 bis € 1 Mio.	50%

über € 1 Mio.	55%	über € 1 Mio.	55%
---------------	-----	---------------	-----

Absetzbeträge wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der (erhöhte) Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag sowie die Höchstbeträge für die SV-Rückerstattung wurden um 5,2% **erhöht**.

Eine ganze Reihe von Werten bleibt **unangetastet**, wie der Veranlagungsfreibetrag (€ 730), das Werbungskostenpauschale (€ 132), die Tages- und Nächtigungsgelder (€ 26,40 bzw € 15), die Umsatzgrenze für die Betriebsausgabenpauschalierung (€ 220.000) oder die Luxusgrenze bei PKW (€ 40.000).

Zusätzlich enthält das **Teuerungs-Entlastungspaket II** noch folgende Maßnahmen:

- Anheben der Einheitswert-Grenze für land-/ forstwirtschaftliche Pauschalierung von € 130.000 auf € 165.000.
- **Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht betrieblich veranlasste Fahrten**, welche für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen geleistet werden, sind ab dem Jahr 2023 bis zu einer Höhe von **€ 200 pro Jahr steuerfrei** (Direktzahlung oder Gutscheine).
- **Senkung des Dienstgeberbeitrages** von 3,9% auf **3,7%** für die Jahre 2023 und 2024.
- Anheben der Umsatzgrenze für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 400.000 auf € 600.000.

Das **Teuerungs-Entlastungspaket III** gewährleistet, dass die **Familienbeihilfe und viele weitere Sozialleistungen künftig automatisch an die Inflation angepasst** werden. Die Erhöhung für das Jahr 2023 wird **5,8%** (entspricht der Inflationsrate zwischen August 2021 und Juli 2022) betragen. Neben der Familienbeihilfe sind davon u.a. auch das Kinderbetreuungsgeld, der Kinderabsetzbetrag und die Studienbeihilfen (erstmalig ab 1.9.2023) umfasst.

2 Weitere Details zum Energiekostenzuschuss:

• Förderfähige Unternehmen:

Mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschuss gefördert werden grundsätzlich energieintensive Unternehmen. Darunter fallen alle gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen, deren **jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten** sich auf mindestens **3% des Produktionswertes** belaufen.

Das 3%-Energieintensitätskriterium entfällt bei Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu € 700.000**. Unternehmen mit weniger Umsatz können ungeachtet des Ausmaßes ihrer Energiekosten einen Zuschuss beantragen, sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Nicht förderfähig sind energieproduzierende oder mineralölverbrauchende Unternehmen, Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und staatliche Einheiten.

Die Förderung soll mit **Auflagen** zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Insbesondere müssen Unternehmen **bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich** setzen.

- **Antragstellung und Registrierung:**

Um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen und Überförderungen zu vermeiden, ist für die **Antragstellung die Bestätigung eines Steuerberaters**, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters erforderlich – beispielsweise zur Einordnung als energieintensives Unternehmen oder der Bestätigung der Energie-Mehrkosten.

- **Inhalt der Förderung:**

Ganz allgemein sieht das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz eine **Förderung von Mehrkosten für Energiekosten im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 30. September 2022** mit bestimmten Obergrenzen vor. Darüber hinaus werden auch Kosten für die Antragstellung bis zu einer bestimmten Zuschusshöhe teilweise ersetzt.

- **Die vier Förderstufen:**

Die Förderung soll in vier Förderstufen unterteilt werden, wobei vom Unternehmer auszuwählen ist, für welche Förderstufe der Antrag gestellt wird. In Abhängigkeit der Förderstufe sollen unterschiedliche Fördersätze zur Anwendung gelangen.

Basisstufe 1:

Im Rahmen der ersten Stufe werden auch Mehrkosten für Treibstoffe ersetzt. Gefördert werden **30%** der Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 für den Verbrauch von **Strom, Erdgas und Treibstoffen**. Pro Unternehmen beträgt der Zuschuss mindestens **€ 2.000 und maximal € 400.000**. Deutlich geringere Fördergrenzen kommen für Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor zum Tragen.

Berechnungsstufe 2:

Ab dieser Stufe sind nur mehr **Kosten für Strom und Gas** förderbar. Voraussetzung ist, dass sich die Preise zu den Vorjahrespreisen mindestens verdoppelt haben. Es werden bis zu **70% des Vorjahresverbrauches mit maximal 30%** gefördert. In dieser Förderstufe beträgt die maximale **Förderhöhe € 2 Mio.**

Berechnungsstufe 3:

Eine Antragstellung im Rahmen dieser Stufe ist nur möglich, wenn dem **Empfänger Betriebsverluste** im beihilferelevanten Zeitraum entstehen, wobei sich der **Anstieg der Strom- und Gaskosten auf mindestens 50% des Betriebsverlustes im selben Zeitraum** belaufen muss. Die maximale Förderhöhe beträgt gemäß befristetem Krisenrahmen der EU höchstens 50% der beihilfefähigen Kosten und

höchstens 80% der Betriebsverluste. Darüber hinaus ist der maximale **Zuschuss mit € 25 Mio.** pro Unternehmen gedeckelt.

Berechnungsstufe 4:

In der letzten Berechnungsstufe werden nur **Unternehmen, die in ausgewählten Branchen tätig** sind (z.B. **Stahl, Zement, Glas**), gefördert. Hier sind maximale Förderungen bis zu **€ 50 Mio.** pro Unternehmen möglich. Aufgrund der Vorgaben der EU wird die Förderung in dieser Stufe maximal 70% der förderfähigen Kosten und höchstens 80% der Betriebsverluste des Unternehmens betragen.

3 Mieten – neuerliche Erhöhung mit 1. November 2022

Die gültigen Kategoriebeträge in €/m²:

	Anhebung frühestens ab	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D brauchbar	Kategorie D unbrauchbar
ab 1.11.2022	5.12.2022	4,23	3,18	2,12	2,12	1,06
ab 1.6.2022	5.7.2022	4,01	3,01	2,00	2,00	1,00
ab 1.4.2022	5.5.2022	3,80	2,85	1,90	1,90	0,95

Die Erhöhung der Kategoriebeträge hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die zu entrichtenden Mietzinse, sondern **erhöht** auch (in vielen Fällen) die **Verwaltungskostenpauschale** der Hausverwaltungen und führt dadurch insgesamt zu höheren **Betriebskosten**, welche wiederum der Mieter zu tragen hat.

4 Die wichtigsten SV-Werte für 2023

	2022	2023
Höchstbeitragsgrundlage	in €	in €
laufende Bezüge täglich	189,00	195,00
laufende Bezüge p.m.	5.670,00	5.850,00
Sonderzahlung p.a.	11.340,00	11.700,00
freie Dienstnehmer ohne SZ p.m.	6.615,00	6.825,00
Geringfügigkeitsgrenze p.m.	485,85	500,91
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA) , mtl.	728,78	751,37

5 Photovoltaikanlagen für die Eigenversorgung

Viele Privatpersonen entscheiden sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach. Worauf ist dabei **aus steuerlicher Sicht** zu achten?

Grundsätzlich stellen Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus der eigenen Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, sofern der **Veranlagungsfreibetrag von € 730** überschritten wird. Auch wenn die Einspeisetarife derzeit eher gering ausfallen, könnte der Veranlagungsfreibetrag bald überschritten werden.

Zur Förderung der privaten Eigenversorgung gilt Folgendes: Einkünfte natürlicher Personen aus der **Einspeisung von bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet, sind **ab der Veranlagung 2022 steuerfrei**.

Für den aus der Photovoltaikanlage **selbst** erzeugten und **verbrauchten** Strom fällt **keine Elektrizitätsabgabe** an.